

Richtlinien für die Entlöhnung von Lehraufträgen an der Universität Luzern

vom 17.12.2021

Der Universitätsrat der Universität Luzern, gestützt auf § 11e der Personalverordnung der Universität Luzern (SRL 539a), beschliesst:

1. Ausgangslage

Gemäss § 18 Abs. 2 Bst. g Statut der Universität Luzern (SRL 539c) werden Lehraufträge durch die Fakultätsversammlung erteilt. Die Fakultäten regeln die Kriterien für die Vergabe von Lehraufträgen im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben selbständig und stellen die Qualität der Lehre sicher. Die vorliegenden Richtlinien beschränken sich auf die Regelung der Entlöhnung nach gültiger Erteilung eines Lehrauftrages.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinien beschränkt sich auf die Lehre im Rahmen eines Studiengangs (Lehrveranstaltungen, die immatrikulierten Studierenden, einschliesslich Doktorierenden, grundsätzlich ohne zusätzliche Teilnahmegebühr offen stehen), unter Ausschluss von Weiterbildungsveranstaltungen, Weiterbildungskursen (insbes. CAS, MAS) sowie von wissenschaftlichen Tagungen.

Die Abgeltung von Einzelveranstaltungen, Examens- und Korrekturhonoraren und ähnlichen Leistungen wird, nach Rücksprache mit den Fakultäten, durch das Prorektorat Personal und Professuren in einem Merkblatt geregelt.

3. Lehraufträge an Mitarbeitende der Universität Luzern

Bei Mitarbeitenden der Universität Luzern ist eine allfällige Mitwirkung in der Lehre grundsätzlich unter Angabe des Umfangs dieser Mitwirkung in den Stellenbeschrieb oder in die Anstellungs- und Ausbildungsabsprache aufzunehmen. Die in Erfüllung der arbeitsrechtlichen Pflichten geleistete Lehre wird nicht zusätzlich entlohnt. Werden über eine solche Vereinbarung hinaus durch die Fakultät zusätzliche Lehraufträge erteilt, so werden diese gemäss Ziff. 5–6 entlohnt.

Voll- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren der Universität Luzern haben keinen Anspruch auf eine Abgeltung von über das festgelegte Deputat hinausgehende Lehrleistungen. Sie sind dazu angehalten, allfällige Mehrleistungen in angemessener Frist zu kompensieren. Ausnahmsweise und in Einzelfällen kann durch die Dekanin oder den Dekan ein zusätzlicher entschädigter Lehrauftrag bewilligt werden, sofern die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs dies nötig macht.

4. Lehraufträge an Habilitandinnen und Habilitanden sowie an habilitierte Personen

Gemäss § 14 Abs. 2 der Habilitationsordnung der Universität Luzern (SRL 539f) besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung für Lehraufträge, die von der Fakultät einzig im Hinblick auf die Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen erteilt werden. Unterrichten Habilitandinnen und Habilitanden hingegen im Rahmen der ordentlichen Lehrplanung der Fakultät, so werden sie, wenn die Lehrleistung nicht im Rahmen einer Anstellung erfolgt (Ziff. 3), gemäss Ziff. 5–6 entlohnt.

Habilitierte Personen werden nach § 14 Abs. 4 der Habilitationsordnung nach Möglichkeit – d.h. bei entsprechendem, ausgewiesenem Bedarf der Fakultät – mit bezahlten Lehraufträgen in den ordentlichen Lehrbetrieb integriert; diesfalls richtet sich die Entschädigung nach Ziff. 5–6.

5. Ansätze für die Entlöhnung von Lehraufträgen: Grundsatz

Die Ansätze für die Entlöhnung für Lehrbeauftragte betragen:

	In CHF pro Semesterwochenstunde (brutto)
A. Aufwändige Veranstaltung (u.a. Vorlesung)	3'900
B. Weniger aufwändige Veranstaltung (u.a. Übung)	2'790

Die Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

Aufwändige Veranstaltungen sind solche, die erheblichen Vorbereitungsaufwand der Dozierenden voraussetzen, wie dies typischerweise bei Vorlesungen zutrifft, bei denen Stoff vermittelt wird. Die Benennung der betroffenen Veranstaltungen kann je nach Fakultät differieren.

Weniger aufwändige Veranstaltungen sind solche, bei denen Studierende Themen selbständig erarbeiten und Referate halten bzw. Arbeiten schreiben oder wenn (wie bei Übungsveranstaltungen und Praktika) die Studierenden gemeinsam mit den Dozierenden den Stoff erarbeiten. Ebenfalls weniger aufwändig sind in der Regel Sprach- und Lektürekurse.

Die Fakultäten sind verantwortlich für die Zuordnung des Lehrauftrages zu einer der beiden Kategorien und für die Klärung von Besonderheiten nach Ziff. 6. Die Zuteilung erfolgt so, dass unter Berücksichtigung des damit verbundenen Vorbereitungs- und Betreuungsaufwandes eine angemessene Entlöhnung erfolgt und zwischen den unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die an Lehrbeauftragte vergeben werden, eine den Umständen angemessene Differenzierung erfolgt. Veranstaltungen mit vergleichbarem Aufwand sollten gleich, solche mit unterschiedlichem Aufwand unterschiedlich zugeteilt werden.

6. Einzelfragen zur Entlöhnung von Lehraufträgen

In den in Ziff. 5 genannten Ansätzen sind in der Regel Korrekturleistungen (z.B. für Proseminar- und Seminararbeiten) eingeschlossen; Abweichungen in Form separater Entschädigungen werden durch das Prorektorat Personal und Professuren nach Rücksprache mit den Fakultäten in einem Merkblatt geregelt.

Für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Dozierenden gehalten werden, erfolgt die Entlöhnung in der Regel anteilmässig aufgrund des Beteiligungsgrades; bei Co-Teaching kann die Dekanin oder der Dekan im Einzelfall eine Entlöhnung beider Dozierenden erlauben.

Bei Lehrveranstaltungen, die im gleichen Semester mehrfach geführt werden (z.B. parallele Übungs- oder Praktikumsgruppen), wird nur eine Lehrveranstaltung voll entlohnt. Für die Wiederholungen der Lehrveranstaltung im gleichen Semester ist der Ansatz nach Ziff. 5 mit dem Faktor 0.7 zu multiplizieren.

Für einmalige Lehrveranstaltungen (z.B. Vertretungen, Gastlehrveranstaltungen), die mit erheblichem zusätzlichem Vorbereitungsaufwand verbunden sind, ist der Ansatz nach Ziff. 5 mit dem Faktor 1.2 zu multiplizieren.

Bildet das Entschädigungssystem nach Ziff. 5 die fachlichen Kompetenzen der oder des Lehrbeauftragten nicht ab, sodass die Person für eine für die Fakultät wichtige Lehrveranstaltung nicht gewonnen werden könnte («Expert Classes»), kann der Ansatz nach Ziff. 5 maximal mit dem Faktor 1.5 multipliziert werden; die Prorektorin oder der Prorektor Personal und Professuren entscheidet darüber gestützt auf einen Antrag der Dekanin oder des Dekans abschliessend.

7. Annullation eines erteilten Lehrauftrages

Ein erteilter Lehrauftrag kann durch die Prorektorin oder den Prorektor Personal und Professuren auf Antrag der betroffenen Fakultät aus wichtigen Gründen annulliert werden, namentlich wenn sich zu wenige Studierende dafür eingeschrieben haben. Der vor der Annullation geleistete Vorbereitungsaufwand wird angemessen entschädigt; die Entschädigung beträgt bei einer Annullation vor oder spätestens in der ersten Semesterwoche in der Regel maximal die Hälfte des Betrages für den annullierten Lehrauftrag. Die Prorektorin oder der Prorektor Personal und Professuren entscheidet auf Antrag der betroffenen Fakultät abschliessend über die Höhe der Entschädigung.

8. Spesen und Auslagen

Auslagen für Anreise, Verpflegung und Unterkunft von Lehrbeauftragten werden im Regelfall nicht gesondert entschädigt. In besonderen Fällen, in denen die Auslagen für den Lehrbeauftragten als unzumutbar erscheinen, kann der Dekan oder die Dekanin auf die Ausrichtung einer Entschädigung erkennen. Einzelheiten regelt das Prorektorat Personal und Professuren in einem entsprechenden Merkblatt.

9. Inkrafttreten und Übergangsrecht

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung per HS 2022 in Kraft.

Die Fakultäten und das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin melden der Prorektorin Personal und Professuren bis spätestens am 30. April 2022 Fälle, in denen die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien zu einer nicht hinnehmbaren Schlechterstellung von langjährigen, bewährten Lehrbeauftragten führen könnte. Die Prorektorin Personal und Professuren entscheidet abschliessend, ob eine Besitzstandswahrung (Beibehaltung der zuletzt gewährten Entlohnung, ohne weiteren Stufenanstieg) gewährt wird.

Regierungsrat Marcel Schwerzmann
Präsident des Universitätsrates